

Biomonitoring und neue Gefahrstoffverordnung

Rainer W. Gensch

Die schon nicht mehr ganz neue Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) übernimmt die Prozesslogik des Arbeitsschutzgesetzes und wendet sie auf den Spezialfall der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen an. Danach hat der Arbeitgeber die mit den zukünftigen Tätigkeiten verbundene Gefährdung zu ermitteln, die zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen festzulegen und durchzuführen sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen.

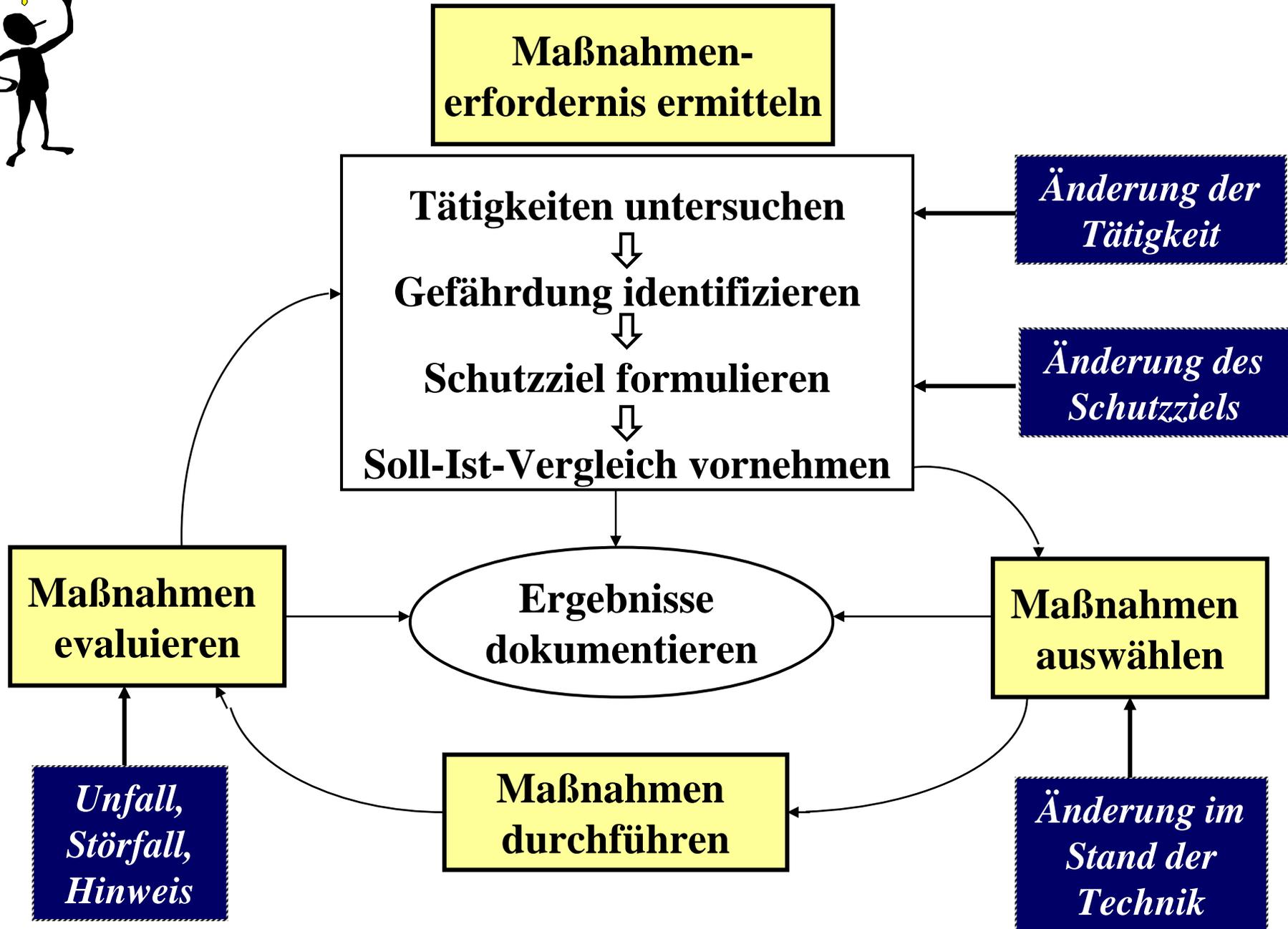
Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sollen das Problem lösen, dass die Gesundheit der Beschäftigten durch die Arbeit beeinträchtigt werden kann. Deshalb sind die Maßnahmen primär auch auf die Gestaltung und Ausführung der Arbeit gerichtet. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung gesetzlich vorgegebener Gesichtspunkte festzulegen und in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess weiter zu entwickeln. Sind die Maßnahmen richtig ausgewählt, richtig durchgeführt und auch wirksam, so ist die Gefährdung minimiert.

In diesem Sinne ist das Biomonitoring (BM) keine Maßnahme des Arbeitsschutzes. Gemäß GefStoffV handelt es sich vielmehr um einen Bestandteil der Arbeitmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (AMVU). Die AMVU setzt voraus, dass die Beschäftigten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes bereits geschützt werden. So führt die Anwendung etwa von Atem- oder Hautschutz nicht dazu, dass auf die AMVU verzichtet werden kann. D.h.: die AMVU ersetzt die Schutzmaßnahmen nicht, sondern ist neben ihnen durchzuführen. Sie löst das Problem, dass die durchgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht richtig oder nicht hinreichend sein können.

Folglich ist die AMVU (und somit auch das BM als einer ihrer Bestandteile) primär ein Mittel der Wirksamkeitskontrolle. Sie gibt Aufschluss darüber, ob das bisherig praktizierte Schutzregime im allgemeinen sowie auch im speziellen Falle eines bestimmten Beschäftigten ausreicht. Insofern geben ihre Ergebnisse wichtige Orientierungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes.

Welche Bedeutung das BM in der betrieblichen Praxis tatsächlich hat, ist schwer einzuschätzen. Bereits die Zahl der nach GefStoffV durchgeführten AMVUen wird nicht mehr zentral erfasst. Der Grund liegt im Wegfall des Ermächtigungserfordernisses. In der Folge müssen die Ärzte der Behörde auch nicht mehr über die durchgeführten Untersuchungen berichten. Mit Sicherheit jedoch wird das BM nur in einem kleinen Teil der nach GefStoffV durchgeführten AMVUen praktiziert.

Zum einen taugen nicht alle der nach GefStoffV zu veranlassenden oder anzubietenden Untersuchungen für das BM, bzw. es stehen keine anerkannten Verfahren oder Bezugswerte zur Beurteilung seiner Ergebnisse zur Verfügung. Zum anderen erscheint nach wie vor ein Teil der tatsächlich durchgeführten Untersuchungen relativ wenig begründet zu sein und wird dementsprechend konzeptionslos abgearbeitet. Und zum Dritten erfordert das richtig durchgeführte BM einen beträchtlichen logistischen Aufwand, der unter den Bedingungen der heutigen betriebsärztlichen Praxis nur selten realisiert werden kann.



Schrittfolge im betrieblichen Arbeitsschutzprozess

- **Ermitteln, welche Tätigkeiten die Beschäftigten morgen werden verrichten müssen**
- **Ermitteln, welche Gefährdung damit verbunden sein wird**
- **Entscheiden, ob diese Gefährdung Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich macht**
- **Entscheiden, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen**
- **Festlegen und Veranlassen der Maßnahmen-durchführung**
- **Kontrollieren der Durchführung**
- **Kontrollieren der Wirksamkeit**

Entscheidungen im betrieblichen Arbeitsschutz

- **Gestaltungsentscheidung (Stoffauswahl, Arbeitsverfahren)**
- **Entscheidungen über die Maßnahmen des Schutzes**
 - **kollektiv wirksame (Erfassung an der Entstehungsstelle)**
 - **individuell wirksame (Atemschutz)**
- **Einsatzentscheidungen (Personalauswahl, Expositionszeitraum, Zahl der Exponierten)**
- **Verhaltensentscheidungen des Beschäftigten (Unterweisung > Ausführung)**

Ausgewählte Pflichtenhandlungen des Arztes

- **Informieren des Beschäftigten über den Befund**
- **Beurteilen des Gesundheitszustandes des Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse**
- **Den Beschäftigten individuell arbeitsmedizinisch beraten (Aufklärung und Beratung des Beschäftigten über die mit den Tätigkeiten verbundene Gesundheitsgefährdung)**
- **Arbeitsmedizinisch begründeter Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung geben**
- **Ausstellen einer Bescheinigung an den Beschäftigten, ob und inwieweit gegen die Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen**
- **Aushändigen einer Kopie der Bescheinigung an den Arbeitgeber im Falle der Pflichtuntersuchung**

Ausgewählte Pflichthandlungen des Arbeitgebers

- **Unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen treffen, wenn bekannt wird, dass bei einem Beschäftigten aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen gesundheitliche Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit bestehen**
- **Dem Beschäftigten ggf. eine andere Tätigkeit zuweisen, bei der keine Gefährdung durch eine weitere Exposition besteht**
- **Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung**
- **Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse**

Ziele des Biomonitoring nach TRGS 710

- **Erfassen der inneren Belastung**
- **Beurteilen der Gefährdung durch Vergleich der Belastung mit Grenzwerten**
- **Vorschlagen von Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung / Gefährdung**